

Gemeinde Friesenheim
Ortenaukreis

7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 07. April 1997

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 06.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 07.04.1997 beschlossen, zuletzt geändert am 25.11.2024 (6. Satzungsänderung):

Artikel 1

§ 1 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Gemeinde Friesenheim mit Ausnahme des Verbandsgebiets des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Friesenheim, den 06.10.2025

Erik Weide
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

